Brandschutzordnung für Studentenwohnheime

Diese Brandschutzordnung wurde nach DIN 14096 erarbeitet.

Stand: 01.06.2009

Aufgestellt von: Brandschutz Consult

Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig

Eilenburger Straße39

04317 Leipzig

in Zusammenwirken mit dem Studentenwerk Leipzig

I. Merkblatt "Verhalten im Brandfall"

Brände verhüten





Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzüge nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen

II. Brandverhütung

Alle Bewohner im Objekt sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld sowie über die Maßnahmen/das Verhalten bei Gefahr genau zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin, Lösungs- und Desinfektionsmittel),
- leicht brennbare Stoffe (Papier, Verpackungsmaterialien),
- Gase (Erdgas, Flüssiggas),
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

Anwender/Benutzer von elektrischen Geräten und Anlagen haben die zutreffenden Anwendungsrichtlinien und Gebrauchsanweisungen einzuhalten.

Alle Bewohner sind verpflichtet, an den Unterweisungen zum Brandschutz teilzunehmen. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Das Rauchen sowie der Umgang mit Zündmitteln und offenem Feuer oder Licht sind grundsätzlich in allen Technikräumen und an den Stellen, die durch Rauchverbotsschilder gekennzeichnet sind, verboten. Weitere Einzelheiten werden durch den Vermieter gesondert geregelt.

Aschenbecher dürfen nur in Behälter entleert werden, die aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen, geschlossen sind und dichtschließende Deckel haben. Als Aschenbecher dürfen nur Behältnisse aus nichtbrennbarem Material verwendet werden.

Mängel und Schäden an elektrotechnischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem Serviceleiter/Hausmeister bzw. dem technischen Bereitschaftsdienst zu melden, die dann geeignete Maßnahmen veranlassen. Im nicht privaten Bereich dürfen nur durch Fachkräfte geprüfte elektrotechnische Geräte verwendet werden.

Bei Verlassen der Wohnung ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle privaten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel abgeschaltet werden, die <u>nicht</u> für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (dies betrifft z.B. mobile Netzteile/Ladegeräte für Funktelefone). Fenster und Türen sind zu schließen.

Nach dem Beenden von Arbeiten, die im Auftrag des Vermieters (z.B. durch Hausmeister bzw. Fremdfirmen) vorgenommen werden, gilt ebenfalls die Forderung zum Ausschalten von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, die <u>nicht</u> für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (siehe oben). Ebenso sind Fenster und Türen zu schließen.

Allgemein sind Mängel, die den Brandschutz beeinträchtigen oder eine Evakuierung des Gebäudes oder eine wirksame Brandbekämpfung gefährden, unverzüglich dem Serviceleiter/Hausmeister zu melden.

Hinweise auf ortspezifische Besonderheiten im Brandschutz erhalten Sie als Beiblatt zur Brandschutzordnung vom Hausmeister oder entnehmen diese speziellen Aushängen. Diese Hinweise sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

III. Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem einmal ausgebrochenen Brand ist zu verhindern, dass sich Feuer <u>und</u> Rauch ungehindert ausbreiten können. Vorhandene Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung in jedem Fall zu verhindern. Derartige Türen dürfen nicht verkeilt, angebunden oder in anderer Weise unwirksam gemacht werden. Der Brandschutzbeauftragte und der Hausmeister haben darauf in besonderem Maße während der Kontrollbegehungen

einzuwirken bzw. zu achten. Auch alle anderen raumabschließenden Türen sind im Brandfall geschlossen zu halten.

Die Aufbewahrung, das Auf- und Unterstellen von Materialien und Gegenständen ist in Treppenhäusern, unter Treppen, auf Fluren, in der Nähe von Ausgängen und in Evakuierungswegen <u>ohne Ausnahme</u> untersagt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen/Stellen erlaubt.

Im Brandfall sind beim Verlassen des Gebäudes alle Fenster und Türen zu schließen, jedoch *nicht zu verschließen*.

Die Alarmauslösung erfolgt im Brandfall durch anwesende Personen oder durch die Feuerwehr, ansonsten über die Brandmeldeanlage.

IV. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, das sind im Objekt Gänge, Flure, notwendige Treppen, Notausgänge und Verkehrswege. Sie müssen in Gebäuden und im Freien ständig in voller Breite freigehalten werden. Diese Wege sind im Objekt mit Rettungszeichen und in den Rettungswegplänen gekennzeichnet. Zufahrten zum Objekt, zu Gebäuden, Angriffswege für die Feuerwehr sowie Hydranten sind unbedingt freizuhalten. Rettungszeichen dürfen nicht verstellt oder verdeckt, eigenmächtig verändert oder entfernt werden.

V. Melde- und Löscheinrichtungen

Im Objekt sind nachfolgende **Melde**einrichtungen vorhanden:

Hand-Druckknopfmelder in den Rettungswegen,

Rauchmelder in den Fluren zur Ansteuerung der Brandmeldeanlage oder im Treppenhaus für die Entrauchungsanlage.

Alle automatischen und nichtautomatischen Brandmelder sind an eine Brandmelderzentrale angeschlossen. Das Auslösen der Brandmeldeanlage wird in gekennzeichneten Wohnheimen automatisch zur Feuerwehr weitergeleitet. Im Brandfall lösen sie außerdem den Hausalarm (Signalhupe) aus.

Im Objekt sind nachfolgende **Lösch**einrichtungen vorhanden:

Handfeuerlöscher: in Fluren, in den Treppenräumen und in den Technikräumen

FEUERLÖSCHERSYMBOL:



Die Standorte der Feuerlöscher sind auf den Rettungswegplänen eingezeichnet. Eigenmächtige Veränderungen der Standorte der Feuerlöscher oder der Sicherheitskennzeichnung für die Feuerlöscher sind unzulässig.

Alle Mitarbeiter des Vermieters und, nach Möglichkeit, alle Bewohner sind mit der Anwendung und Handhabung der in der Nähe ihres Arbeitsplatzes / ihrer Wohnung befindlichen Handfeuerlöscher vertraut zu machen. Handfeuerlöscher sind für die Bekämpfung kleinerer Entstehungsbrände geeignet. Sie sind erst unmittelbar an der Brandstelle auszulösen.

VI. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Die Rettung von Menschenleben geht vor die Brandbekämpfung. Die Anweisungen der mit besonderen Brandschutzaufgaben beauftragten Mitarbeiter bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr sind unbedingt zu befolgen.

VII. Brand melden

Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich der Feuerwehr und danach dem Serviceleiter/Hausmeister zu melden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob mit den verfügbaren Handfeuerlöschern eine Brandbekämpfung aufgenommen wird oder nicht.

Melden geht vor löschen.

Bei Brandmeldungen über Telefon sind nachfolgende Angaben erforderlich:

Wo brennt es?
Adresse, Gebäude, Brandort (Hausnummer, Etage, Wohnung)
Was brennt? (brennende Substanzen, Gegenstände)
Sind Menschen in Gefahr?
Wer meldet den Brand? (Name, Vorname, Meldeort)

Es gilt: die Leitstelle beendet das Gespräch!

Eine Brandmeldung kann in gekennzeichneten Wohnheimen auch über die Hand-Druckknopfmelder erfolgen.

VIII. Alarmsignale und Anweisungen beachten und befolgen

Die Hausalarmierung erfolgt akustisch durch Signalhupen. Berechtigt zur Erteilung von Anweisungen sind Serviceleiter/Hausmeister und die Feuerwehr/Polizei nach deren Eintreffen.

IX. In Sicherheit bringen

Nach erfolgter Hausalarmierung und auf Anweisung ist der Gefahrenbereich sofort über die Flure, Treppenräume, Treppen und Ausgänge zu verlassen. Die Bewohner und zeitweilig Anwesende haben den gekennzeichneten, bekannten Flucht- und Rettungswegen zu folgen.

Bei verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.

X. Löschversuche unternehmen

Bei <u>erkennbar</u> beherrschbaren Entstehungsbränden (z.B. beim Brand eines Papierkorbes) ist **jeder** verpflichtet, Löschversuche zu unternehmen. Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen. Mehrere Handfeuerlöscher sind erforderlichenfalls *gleichzeitig* einzusetzen, nicht nacheinander.

Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch *zwei Personen* erfolgen. Alle Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei *zunehmender Rauchentwicklung* ist der Raum *sofort* zu verlassen. Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!

Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die Freihaltung erforderlicher Rückzugswege zu achten.

Die Bestätigung von Rauchabzugseinrichtungen erfolgt automatisch, durch die Feuerwehr oder durch anwesende Personen.

Fahrzeuge, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder unberechtigterweise auf den Flächen für die Feuerwehr befinden, müssen nach Möglichkeit noch vor Eintreffen der Feuerwehr weggefahren werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist deren Einsatzleiter grundsätzlich für die Anweisung von Handlungen zuständig. Den Anweisungen der Feuerwehr ist *unbedingt* Folge zu leisten.

Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln oder Löschdecken) abzulöschen. Sie sind am Weiterlaufen zu hindern.

XI. Besondere Verhaltensregeln bei / Verhalten nach Bränden

Im Brandfall sind Türen zum Brandraum zu schließen, aber *nicht* abzuschließen. Auch alle anderen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, aber *nicht* abzuschließen. Arbeitsmittel (z.B. von Fremdfirmen) sind – wenn noch möglich – abzuschalten und erforderlichenfalls – zu sichern. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – falls dies noch möglich ist – abzuschalten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.